

"Fallstricke" im sozialgerichtlichen Verfahren

Hinweise des Ausschusses Sozialrecht der Bundesrechtsanwaltskammer:

Das sozialgerichtliche Verfahren hat eine große Ähnlichkeit mit dem verwaltungsgerichtlichen und finanzgerichtlichen Verfahren, die Verfahrensordnungen sind im Wesentlichen gleich ausgestaltet. Dennoch haben sich in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) einige „Fallstricke“ entwickelt, die für die anwaltliche Tätigkeit von Bedeutung sind. Nachfolgend sollen vier Problemkreise näher betrachtet werden, nämlich die Themenkomplexe Beweisanträge, Anträge im laufenden Verfahren, Bescheidungsurteile und die Beantragung von Vertagungen.

1. Beweisanträge

Das sozialgerichtliche Verfahren ist dem Amtsermittlungsprinzip nach § 103¹ SGG unterworfen. Das Gericht hat von Amts wegen – unabhängig von eventuellen Beweisanträgen bzw. Beweisantritten der Beteiligten – den streiterheblichen Sachverhalt von Amts wegen umfassend zu ermitteln; im Zivilprozess ist es grundsätzlich anders, dort gilt der Beibringungsgrundsatz. Auf Grundlage des fundamentalen Unterschieds zwischen Amtsermittlungsprinzip und Beibringungsgrundsatz wird vom BSG zwischen beiden differenziert. Nach

Auffassung des BSG² hat der Beweisantritt im Sinne von §§ 371³, 373⁴, 402⁵ f. ZPO i. V. m. § 202⁶ SGG im sozialgerichtlichen Verfahren auf Grund des Amtsermittlungsprinzips nur eine geringe prozessuale Bedeutung. Der Beweisantritt würde lediglich Hinweise und Anregungen zu Maßnahmen enthalten, die von Amts wegen einzuleiten seien, wie auch im Zivilprozess denkbar.

Anders verhält es sich jedoch bei einem förmlich ausformulierten Beweisantrag. Dann muss sich das Gericht mit diesem Beweisantrag ausführlich auseinandersetzen. Nach Auffassung des BSG⁷ hat nämlich ein Beweisantrag für das Gericht eine Warnfunktion. Damit soll dem Gericht deutlich gemacht werden, dass nach Auffassung der antragstellenden Partei der Sachverhalt noch nicht von Amts wegen allumfassend ermittelt wurde. Daher ist im Zweifel noch in der mündlichen Verhandlung ein förmlicher Beweisantrag zu erstellen, damit das Gericht verpflichtet wird, sich mit dem Beweisthema auseinanderzusetzen. (Es kommt also darauf an, den Unterschied zwischen Beweisantritt („Beweis: Sachverständigengutachten“) und Beweisantrag („Zum Beweis der Tatsache, dass der Kläger erkrankt und deswegen nicht fähig war, seiner Tätigkeit nachzugehen, wird beantragt, ein Sachverständigengutachten einzuholen.“ zu beachten.)

Diese Problematik spielt im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG bzw. bei nicht berufungsfähigen Urteilen des SG bei der Nichtzulassungsbeschwerde zum LSG im Hinblick auf die Frage des Vorliegens eines Verfahrensfehlers eine Rolle. Wenn das Gericht Beweisantritte übergeht, liegt nach der Rechtsprechung kein Verfahrensfehler vor. Anders ist es jedoch, wenn das Gericht einem förmlichen Beweisantrag ohne ausreichende Begründung nicht folgt, dann liegt ein Verfahrensfehler vor.

2. Anträge im laufenden Verfahren

Nach der Rechtsprechung des BSG⁸ müssen schriftsätzlich gestellte Anträge in der mündlichen Verhandlung wiederholt werden. Geschieht dieses nicht, gelten die Anträge als zurückgenommen. Dann ist die Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103⁹ SGG nicht mehr möglich. Auch in diesem

Zusammenhang soll eine Warnfunktion für das Gericht eingreifen, dass der anwaltlich vertretene Kläger mit dem Wiederholen der schriftsätzlich gestellten Anträge in der mündlichen Verhandlung das Gericht darauf hinweist, dass der Sachverhalt noch nicht vollständig ausermittelt ist.

Das Aufrechterhalten von Anträgen spielt auch in den Fällen des Vorliegens von Sachverständigengutachten eine besondere Rolle. Wenn man die persönliche Anhörung des Sachverständigen wünscht, dann muss die Anhörung des Sachverständigen in der Instanz durchgeführt werden, in dem das Sachverständigengutachten erstellt wurde. Eine Befragung des Sachverständigen aus der ersten Instanz innerhalb des Berufungsverfahrens ist grundsätzlich unzulässig. Das gilt jedoch dann nicht, wenn der Antrag auf Anhörung des Sachverständigen noch in der letzten mündlichen Verhandlung gestellt wurde.¹⁰ Das BSG leitet im Übrigen diesen Anhörungsanspruch aus § 116 Abs. 2 SGG i. V. m. § 397¹¹, 402¹², 411¹³ ZPO sowie aus § 62¹⁴ SGG ab. Wird das Fragerecht nicht hinreichend eingeräumt, so ist ein Verfahrensfehler festzustellen.

3. Bescheidungsurteil

Bei der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gibt es hinreichend Fälle, in denen das Gericht nicht „durchentscheiden“ kann, sondern die Verwaltung verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts den Anspruch des Klägers neu zu bescheiden. Dieses Problem stellt sich regelhaft in den Fällen, in denen entweder der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird oder die Beteiligten über einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum streiten. In beiden Fällen folgt ein neues Verwaltungsverfahren, in dem die Behörde eine erneute Entscheidung treffen muss.

Das Bescheidungsurteil hat jedoch erhebliche haftungsrechtliche Risiken. Das BSG¹⁵ geht davon aus, dass durch das Bescheidungsurteil abschließend entschieden wird, welche Gesichtspunkte für die Neubescheidung von Relevanz sind oder nicht. Auch wenn das Bescheidungsurteil sich mit einzelnen Argumenten nicht auseinandergesetzt hat, so zumindest die Auffassung des BSG, wurden diese Ausführungen des Klägers zur Kenntnis genommen. Das Gericht hielt sie jedoch

nicht für relevant und hat sie nicht gewürdigt.

Dem Bescheidungsurteil kommt deswegen besondere Bedeutung zu, weil diesem in einem Folgeverfahren, in dem die Verwaltung das Bescheidungsurteil umgesetzt hatte, Bindungswirkung zugesprochen wird. Damit ist es im zweiten Prozess nicht mehr möglich, Argumente aus dem ersten Verfahren nochmals geltend zu machen.¹⁶

Für die Praxis bedeutet dieser Sachverhalt, dass trotz Obsiegens geprüft werden muss, ob nicht gegen diese Entscheidung dennoch Berufung eingelegt werden soll. Insoweit liegt nämlich die erforderliche Beschwerde in der Begründung des Urteils. Verfahrensrechtlich ist dann zu beantragen, dass unter Abänderung des Urteils des Vordergerichts unter Beachtung der Rechtsauffassung des erkennenden Senats die Verwaltung verpflichtet werden sollte, neu zu bescheiden.

4. Vertagung beantragen

Besondere Aufmerksamkeit ist geboten, wenn in einer mündlichen Verhandlung Sachverhalte oder von Amts wegen beigezogene Informationen erörtert werden, die bisher schriftsätzlich nicht behandelt worden sind. So kann es zum Beispiel bei medizinischen Sachverhalten passieren, dass das Gericht auf wissenschaftliche Erkenntnisse (Quelle: Internet) hinweist oder Akten beigezogen hat, deren Inhalt bisher nichts zur Kenntnis genommen werden konnte. Gem. § 128¹⁷ Abs. 2 SGG darf ein Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern können. Das ist Ausdruck des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs gem. § 62¹⁸ SGG i. V. m. Art. 103¹⁹ Abs. 2 GG, der vor allem gerade dann zu wahren ist, wenn der Rechtsstreit durch Gesichtspunkte, die bisher nicht erörtert worden sind, eine unerwartete Wendung nimmt.²⁰ Die Beteiligten sollen vor Überraschungsentscheidungen geschützt sein.

Die Hinweispflichten des Gerichts gem. § 112²¹ Abs. 2 Satz 2 SGG, die in allen Instanzen gelten, beziehen sich auf Tatsachen, die den Beteiligten bisher unbekannt waren und auf rechtliche Gesichtspunkte, die bisher nicht zur Sprache gekommen sind. Hingegen ist das Gericht nicht allgemein verpflichtet, alle

Gesichtspunkte, von denen es sich bei seiner Entscheidung leiten lassen will, zuvor mit den Beteiligten zu erörtern²². Ein umfassendes Rechtsgespräch ist wünschenswert, kann aber nicht erzwungen werden. Auch ist zu beachten, dass über § 202²³ SGG § 139²⁴ ZPO vollumfänglich zur Anwendung kommt.

Das bedeutet, dass immer dann, wenn Umstände zur Sprache kommen, die bisher weder schriftlich noch mündlich angesprochen wurden, geprüft werden muss, ob man sich hierzu einlassen kann, und zwar in dem Maße, wie es zur Wahrung der Interessen des Mandanten geboten ist. Anderenfalls muss man Vertagung beantragen, also die Verlegung des Termins zur Wahrung des rechtlichen Gehörs beantragen und den Vertagungsantrag auch protokollieren lassen.

Verletzungen des rechtlichen Gehörs kann man mit der Anhörungsrüge gem. § 178a²⁵ SGG angreifen. Das ist jedoch alles andere als ein Allheilmittel. Die Anhörungsrüge ist nur zulässig gegen Endentscheidungen. Das sind solche, die ein Verfahren im letzten Rechtszug abschließen. Sie ist kein Rechtsbehelf, sondern gibt Gelegenheit zur richterlichen Selbstkorrektur. Wird sie für begründet erachtet, hilft das Gericht ihr ab, indem es das Verfahren fortführt, § 178a Abs. 5 Satz 1 SGG. Das setzt jedoch voraus, dass derjenige, der die Rüge erhebt, zuvor seine prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft, insbesondere einen Vertagungsantrag gestellt hat, wenn erkennbar war, dass die Entscheidung auf Umstände gestützt werden sollte, zu denen bisher kein rechtliches Gehör gewährt worden war.

1 https://www.gesetze-im-internet.de/ssg/___103.html

2 BSG, Beschluss vom 24.05.1993 – 9 BV 26/93 – SozR 3-1500 § 160 Nr. 9

3 https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/___371.html

4 https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/___373.html

5 https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/___402.html

6 https://www.gesetze-im-internet.de/ssg/___202.html

7 BSG, Urteil vom 24.11.1988 – 9 BV 39/88 – SozR 1500 § 160 Nr. 67

8 BSG, Beschluss v. 20.01.1998 – B 13 RJ 207/97 B – SozR 3-1500 § 160 Nr. 22; zu

der Frage von schriftlich gestellten Beweisanträgen und Zustimmung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, vgl. BSG, Beschluss v. 01.09.1999 – B 9 V 42/99 B – NZS 2000, 209; BSG, Beschluss v. 18.12.2000 – B 2 U 336/00 B – NZS 2001, 279; BSG, Beschluss v. 01.02.2000 – B 8 KN 7/99 U B – SozR 3-1500 § 160 Nr. 29; gleiches gilt auch, wenn nach einem Anhörungsschreiben (§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG) der Beweis Antrag nicht wiederholt wird: BSG, Beschluss v. 18.12.2000 – B 2 U 336/00 B – SozR 3-1500 § 160 Nr. 31; BSG, Beschluss v. 18.09.2003 – B 9 SB 11/03 B – SozR 4-1500 160a Nr. 2 bei unentschuldigtem Ausbleiben zur mündlichen Verhandlung gelten angekündigte An-träge als nicht mehr gestellt: BSG, Beschluss v. 05.03.2002 – B 13 RJ 193/01 B – SozR 3-1500 § 160 Nr. 35

9 https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/_103.html

10 BSG, Beschluss v. 24.04.2008 – B 9 SB 58/07 B – SozR 4-1500 § 116 Nr. 2

11 https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_397.html

12 https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_402.html

13 https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_411.html

14 https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/_62.html

15 BSG, Urteil v. 27.06.2007 – B 6 KA 27/06 R – SozR 4 – 1500 § 141 Nr. 1

16 vgl. BSG, Beschluss v. 12.12.2018 – B 6 KA 23/18 B

17 https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/_128.html

18 https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/_62.html

19 https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_103.html

20 siehe dazu nur BSG, Beschluss v. 08.05.2019 – B 14 AS 37/18 B

21 https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/_112.html

22 BSG, Beschluss v. 15.03.2017 – B 5 R 366 /16 B; BSG, Urteil v. 30.10.2014 – B 5 R 8/14 R; BSG, Urteil v. 02.11.2011 – B 12 KR 34/11 B; BSG, Beschluss v. 17.10.2006 – B 1 KR 104/06 B

23 https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/_202.html

24 https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_139.html

25 https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/_178a.html